

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung des
MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD vom 25.01.2001**

Die Verbandsversammlung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD hat in ihrer Sitzung am 11.07.2006 nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD vom 25.01.2001, geändert durch Satzung vom 12.12.2002, beschlossen:

Artikel 1

§ 16 erhält folgende Neufassung:

§ 16 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD sind gemäß den Bestimmungen des § 18 KGG die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und der Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes.

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung ab dem Haushaltsjahr 2008 erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Bestimmungen der §§ 114a bis 114u HGO gelten sinngemäß.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rechnungsprüfungsamt des Odenwaldkreises wahrgenommen.

§ 20 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Die Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der „Odenwälder Echo“ veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

64753 Brombachtal, den 11.07.2006

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND
ODENWALD

Verst, Bgm.
Verbandsvorsteher